

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Hanno Bachmann (AfD)**

vom 09. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Januar 2020)

zum Thema:

Asylzugänge und Abschiebungen im Jahr 2019

und **Antwort** vom 29. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22058
vom 09. Januar 2020
über Asylzugänge und Abschiebungen im Jahr 2019

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1) Wie viele abgelehnte Asylbewerber und sonstige ausreisepflichtige Ausländer sind seitens des Landes Berlin im Jahr 2019 abgeschoben worden (bitte monatsweise auflisten)?

Zu 1.:

Im Jahr 2019 sind durch das Land Berlin 1003 abgelehnte Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und sonstige ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer abgeschoben worden.

Januar	74
Februar	111
März	108
April	118
Mai	91
Juni	62
Juli	37
August	81
September	74
Oktober	91
November	75
Dezember	81
Insgesamt	1003

- 2) Wie viele abgelehnte Asylbewerber und sonstige Ausländer sind innerhalb dieses Zeitraums freiwillig aus Berlin in ihre Herkunftsländer bzw. Drittstaaten ausgewandert? Welche Veränderungen genau ergeben sich für die diesbezüglichen Zahlen aufgrund einer veränderten Erhebungsmethode des Bundes im Vergleich zum Jahr 2018 (vgl. Antwort zu Frage 1 in Drs. 18/21401)? Ist der einzige Unterschied, dass nunmehr auch Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln erfasst werden?

Zu 2.:

2019 sind 5.767 Personen freiwillig ausgereist. Durch die veränderte Erhebungsmethode ist die Zahl um 1462 Ausreisen gestiegen.

Der betrachtete Personenkreis umfasst seit dem 01.01.2019 aufgrund einer neuen Erhebungsmethode nach Vorgaben des Bundes neben Geduldeten, Gestatteten und Inhabern einer Grenzübertrittsbescheinigung nunmehr auch Inhaber von humanitären Aufenthaltstiteln. Es besteht daher keine Vergleichbarkeit mit den bis zum 31.12.2018 gemeldeten Daten zu freiwilligen Ausreisen. Es trifft zu, dass in der Erfassung der Personen nun auch die Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln enthalten sind.

3) Wie viele Personen aus Drittstaaten haben in Verbindung mit ihrer freiwilligen Ausreise im Jahr 2019 Fördermittel zur Rückkehrförderung bzw. Integration vor Ort aus Programmen des Bundes und / oder des Landes erhalten?

Zu 3.:

Im Jahr 2019 sind nach der im Landesamt für Flüchtlinge (LAF) geführten Statistik 877 Personen mit den Programmen „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany“ und „Government Assisted Repatriation Programme“ (REAG/GARP) gefördert ausgereist, davon haben 337 Personen Reintegrationsförderung im Heimatland erhalten.

4) Wie viele der abgeschobenen Ausländer sind in ihre Herkunftsländer und wie viele im Rahmen einer Rücküberstellung gemäß Dublin-VO in andere EU-Staaten überführt worden?

Zu 4.:

Es wurden 806 Ausreisepflichtige in ihre Herkunftsländer und 197 gemäß Dublin-VO in andere EU-Länder überstellt.

5) Wie viele als Gefährder eingestufte Drittstaatenangehörige sind im Jahr 2019 abgeschoben worden?

Zu 5.:

Im Jahr 2019 wurden vier als Gefährder eingestufte Personen abgeschoben.

6) Wie viele der abgeschobenen Ausländer sind per Charterflug abgeschoben worden?

Zu 6.:

Per Charterflug wurden 568 Personen abgeschoben.

7) Wie viele Charterflüge zwecks Abschiebung hat das Land Berlin im Gesamtjahr und speziell im 4. Quartal 2019 selbst bzw. hauptverantwortlich organisiert? Welches waren die Zielländer dieser Flüge?

Zu 7.:

Es wurden im Jahr 2019 34 Chartermaßnahmen in die Zielländer Armenien, Moldau, Serbien, Frankreich, Bosnien und Herzegowina, Türkei, Russische Föderation, Kosovo, Finnland, Norwegen, Albanien, Polen, Libanon, Kosovo, Albanien und Ägypten durchgeführt. Im letzten Quartal 2019 fanden 9 Chartermaßnahmen statt.

8) Laut Medienberichten wurde zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales eine Handlungsanweisung vereinbart, wie sich die Betreiber von Asylunterkünften zu verhalten haben, wenn die Polizei zwecks Abschiebung eine Unterkunft aufsucht. Was ist der genaue Inhalt dieser Anweisung? Ist es insbesondere zutreffend, dass eine Abschiebung schon dann nicht möglich ist, wenn ein Asylbewerber beim erstmaligen Versuch seiner Abschiebung nicht in seinem Raum in der Unterkunft angetroffen wird, weil die Suche nach ihm in der gesamten Unterkunft nur mit Durchsuchungsbeschluss möglich ist, welcher anlässlich des erstmaligen Versuchs einer Abschiebung aber nicht erteilt wird?

Zu 8.:

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht und den damit verbundenen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes haben sich neue gesetzliche Regelungen für das Betreten und Durchsuchen von Wohnraum im Rahmen von Abschiebungen ergeben. Zur Frage, wie beides voneinander abzugrenzen ist, werden im Gesetz jedoch keine Bestimmungen getroffen. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales haben sich daher, soweit es aufenthaltsbeendende Maßnahmen in Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) betrifft, zur Einschätzung der Rechtslage auf folgende Eckpunkte geeinigt:

- Artikel 13 Grundgesetz (GG) schützt die Unverletzlichkeit der Wohnung. Unterkünfte des LAF für Geflüchtete fallen in den Schutzbereich der Wohnung im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 GG. Schranken ergeben sich aus Artikel 13 Absatz 2 („Durchsuchung“) und Absatz 7 GG („Sonstige Maßnahmen“) i.V.m. § 58 AufenthG.
- Betreten umfasst die Umschau in der Wohnung, solange keine weitergehenden Suchhandlungen stattfinden.
- Die zielgerichtete Suche nach Personen im Rahmen von Rückführungen ist als Durchsuchung zu qualifizieren und setzt die richterliche Anordnung voraus. Ausnahmen liegen bei Gefahr im Verzug oder bei einer Einwilligung durch den Betroffenen/die Betroffene vor. Sind durch eine Maßnahme auch minderjährige Kinder betroffen, kann die Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten erklärt werden.
- Betreten erstreckt sich auf das Zimmer der/des Betroffenen (dazu zählen Einzel- und Mehrbettzimmer sowie gemeinschaftlich genutzte Räume der Wohnung) sowie die dafür notwendigerweise zu durchquerenden Treppenhäuser, (Gemeinschafts-) Räume und Flure.
- Da das Land Berlin Abschiebehäft möglichst vermeidet und Abschiebungen manchmal auch zwingend in den frühen Morgenstunden stattfinden müssen, ist im begründeten Einzelfall auch ein Betreten oder Durchsuchen zur Nachtzeit (ganztägig von 21:00 bis 06:00) zu ermöglichen.
- Die Polizei gestattet nach Möglichkeit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Betreibers oder des Sicherheitsdienstleisters, sofern letzterer das Hausrecht innehat, die Anwesenheit während einer polizeilichen Maßnahme sowie die Begleitung der Polizeikräfte. Wir empfehlen, dass die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Betreibers oder des Sicherheitsdienstleisters dabei für die Kontaktaufnahme zu der/dem Betroffenen zur Verfügung stehen.
- Das Betreten von weiteren Räumlichkeiten ist nur mit Zustimmung des oder der Berechtigten möglich, dies gilt insbesondere für Zimmer, Appartements, Wohnungen o.ä. von nicht von der Maßnahme betroffenen Dritten. Dabei dürfen die Rechte von der Maßnahme betroffener Dritter nicht verletzt werden.

Sollte im Einzelfall eine Durchsuchung erforderlich werden, wird ein Durchsuchungsbeschluss vorgelegt, sofern nicht die/der Betroffene einwilligt oder Gefahr im Verzug vorliegt.

Die Eckpunkte wurden den Betreibenden von Flüchtlingsunterkünften mit Schreiben vom 23.12.2019 übermittelt. Die Ausführungen stützen sich dabei maßgeblich auf § 58 Aufenthaltsgesetz. Ob die Voraussetzungen für den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses vorliegen, richtet sich stets nach den Umständen des Einzelfalls und ist von den zuständigen Gerichten zu entscheiden.

9) Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer haben sich zum 31.12.2019 in Berlin aufgehalten und wie viele darunter sind zwischen dem 31.12.2018 und dem 31.12.2019 neu zu dieser Gruppe hinzugekommen? Wie viele rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber lebten zum 31.12.2019 in Berlin?

Zu 9.:

Zum 31.12.2019 haben sich 12.956 ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in Berlin aufgehalten. Wie viele davon zwischen dem 31.12.2018 und 31.12.2019 neu zu dieser Gruppe hinzugekommen sind, kann der stichtagsbezogenen Auswertung nicht entnommen werden. Die Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr 2018 von 12.605 um 351 Personen absolut gestiegen.

Nach der Statistik des Ausländerzentralregisters (AZR) lebten zum 31.12.2019 46.310 Ausländerinnen und Ausländer in Berlin, die im Laufe ihres aufenthaltsrechtlichen Werdegangs erfolglos Asyl beantragt haben. Diese Angabe hat eine nur sehr eingeschränkte Aussagekraft, da die zugrunde liegenden Asylablehnungen bis ins Jahr 1971 zurückgehen. Der ganz überwiegende Teil dieser Personen hat längst ein vom Asylverfahren unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

10) Welches sind die zehn häufigsten Hauptherkunftsländer der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, die sich zum 31.12.2019 in Berlin aufgehalten haben? (Bitte mit Angabe der absoluten Zahl und des Prozentsatzes, welcher auf das jeweilige Land entfällt.)

Zu 10.:

TOP 10 ausreisepflichtiger Personen (Quelle : Auswertungen aus dem Fachverfahren der Ausländerbehörde Berlin zum Stand 31.12.2019)		
Herkunftsland	Anzahl	Anteil an Gesamtzahl ausreisepflichtiger Personen in %
Ungeklärt	1.892	14,6 %
Afghanistan	1.188	9,2 %
Libanon	1.153	8,9 %
Irak	1.066	8,2 %
Russische Föderation	900	7,9 %
Vietnam	598	4,6 %
Serbien	549	4,2 %

Türkei	522	4,0 %
Iran	491	3,8 %
Moldau	368	2,8 %

11) Wie viele Asylbewerber (einschließlich der hier neu geborenen Kinder) sind nach der Zugangsstatistik des LAF vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 gemäß § 45 Abs. 1 AsylG neu nach Berlin verteilt worden? Welches sind die zehn häufigsten Herkunftsländer dieser Asylbewerber?

Zu 11.:

Ausweislich der vom LAF monatlich erstellten Zugangsstatistik hat das Land Berlin im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2019 auf der Grundlage des § 45 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) 6.316 Asylbegehrende aufgenommen. Der Geburtsort aufgenommener Kinder geht aus dieser Statistik nicht hervor. Die zehn zuzugsstärksten Herkunftsländer waren in diesem Zeitraum in absteigender Folge: Moldau, Syrien, Vietnam, Afghanistan, Türkei, Irak, Iran, Russische Föderation, Guinea und Aserbaidschan.

12) Wie schlüsseln sich Status und Verfahrensstadium der vom 01.01.2015 bis 31.12.2019 nach Berlin gelangten Asylbewerber prozentual auf nach:

- Antrag beim BAMF gestellt, aber noch nicht verbeschieden
- als schutzberechtigt anerkannt (hier bitte prozentual weiter aufschlüsseln nach Schutzstatus: Art. 16a GG, § 3 I AsylG bzw. subsidiärer Schutz)
- Asylantrag abgelehnt?

Zu 12.:

Die gewünschte prozentuale Darstellung ist so nicht möglich, da die Erhebungen ausweislich der Statistik des BAMF für den jeweiligen Zeitraum nur bearbeitete Vorgänge in diesem Zeitraum zählen. Diese sind jedoch nicht unbedingt demselben Zeitraum zuzuordnen.

Deshalb werden nachfolgend die absoluten Zahlen aus der BAMF-Statistik für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 dargestellt:

BAMF Statistik – Land Berlin (Quelle : BAMF, Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik für Berlin, 01.01.2019 - 31.12.2019)	
Art	Anzahl
Asylanträge	11.788
Entscheidungen	11.458
davon schutzberechtigt – Art. 16a GG	87
davon schutzberechtigt – § 3 I AsylG	2153
davon schutzberechtigt – subsidiärer S.	1342
Asylanträge abgelehnt	7876

13) Wie sind die im Jahr 2019 vom BAMF entschiedenen Asylverfahren von Asylbewerbern, für welche das Land Berlin zuständig ist, ausgegangen?

Zu 13.:

Die Frage kann nicht beantwortet werden, weil die Statistik des BAMF eine Auswertung diesbezüglich nicht zulässt.

14) Ausweislich seiner Antwort auf Frage 12 in Anfrage Nr. 18/21401 erachtet der Senat die im Rahmen der Innenministerkonferenz getroffene Abrede, dass Gefährder, Straftäter und Identitätstäuscher nach Afghanistan abzuschoben sind, als für sich bindend. **In Erfüllung einer Konfrontationsobliegenheit wird hierzu noch einmal nachgefragt:** Wie viele Afghanen wurden seit 2017 seitens des Landes Berlin nach Afghanistan abgeschoben? Die identische Frage wurde in meiner vorherigen Anfrage (Antwort zu Frage Nr. 13 in Drs. 18/21401) dahingehend beantwortet, dass jeder Einzelfall individuell zu betrachten sei. Weiterhin wurde auf die Antwort auf Frage Nr. 5 der Anfrage Nr. 18/21401 verwiesen, welche jedoch allein die Zahl der Abschiebungen per Charterflug (ohne Bezug zur Nationalität der Abgeschobenen oder zum Zielort der Flüge) zum Gegenstand hat. Die Frage nach der Zahl der nach Afghanistan abgeschobenen Afghanen wurde damit vom Senat nicht beantwortet. Insbesondere verfehlt der lapidare Verweis auf eine individuelle Einzelfallbetrachtung völlig die Essenz einer auf die Nennung einer konkreten Zahl gerichteten Frage.

Zu 14.:

Im Jahr 2017 wurde kein afghanischer Staatsbürger nach Afghanistan zurückgeführt, im Jahr 2018 waren es 3 Staatsbürger und 2019 insgesamt 2.

15) Ausweislich der Antwort auf Frage Nr. 3 der Anfrage Nr. 17/17494 haben Stand Anfang 2019 die EU-Mitgliedstaaten Dänemark, Italien, Schweden und Spanien Überstellungen gemäß der Dublin-VO (per Charterflug) erschwert. Hat sich das Verhalten dieser Staaten im Laufe des Jahres 2019 geändert und falls ja, in welcher Hinsicht? Gibt es inzwischen weitere EU-Mitgliedstaaten, über deren Kooperationsbereitschaft bei Überstellungen der Senat Aussagen treffen kann?

Zu 15.:

Die Dublinüberstellungen werden durch das BAMF organisiert. Daher kann die Frage für den Bund nicht beantwortet werden. Aus Sicht des Senats Berlin ergeben sich folgende Erkenntnisse:

Nach Italien und Spanien sind aktuell keine Chartermaßnahmen möglich.

Einzelmaßnahmen können dagegen problemlos erfolgen. Schweden lässt unter bestimmten Rahmenbedingungen nach wie vor Charter zu.

Für Dänemark liegen keine Erfahrungen vor, ein Bedarf für Charter hat es bislang nicht gegeben.

Dem BAMF ist es gelungen, eine größere Anzahl an Überstellungen durchführen.

Berlin, den 29.01.2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport